

08.07.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Viertes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung

Punkt 86 der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 115 Abs. 1 BNotO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 115 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Neben Notaren im Landesdienst können Notare nach § 3 Abs. 1 bestellt werden."

Begründung:

Mit diesem Wortlaut soll die ursprüngliche Zielsetzung des vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurfs (BR-Drs. 226/04 (Beschluss)); BT-Drs. 15/3147) klargestellt werden.